

Satzung der Stadt Hohen Neuendorf über die Reinigung der öffentlichen Straßen (Straßenreinigungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2, Ziff. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, Nr. 12, S. 202,207) und § 49 a Abs. 5 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 28.07.2009 (GVBl. I S. 358) geändert durch Art. 2 G z. Strukturreform d. amtlichen Vermessungswesens v. 27.05.2009 (GVBl. I S. 166) geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 18. Oktober 2011, hat die Stadtverordnetenversammlung Hohen Neuendorf am 26.01.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Hohen Neuendorf betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur die Ortsdurchfahrten, als öffentliche Aufgabe, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird.
- (2) Die Reingungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen, der Gehwege, Bankette und Grünstreifen. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, Mittelinseln, befestigten und unbefestigten Seitenstreifen die auf gleicher Höhe wie die Fahrbahn sind, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt und deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Fuß- und Radwege nach § 41 Abs. 2 StVO (Straßenverkehrsordnung), die mit dem VZ (Verkehrszeichen) 240 (gemeinsamer Fuß- und Radweg) gekennzeichnet sind.
- (3) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen, dazu gehören auch die Radwege die mit den VZ 237 oder 241 gekennzeichnet sind, und Gehwegen sowie das Bestreuen und Abstumpfen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Eis- und Schneeglätte.
- (4) Die Stadt führt die Reinigung der Fahrbahnen, insbesondere die Winterwartung, gemäß einer Prioritätenliste durch. Die aktuelle Prioritätenliste wird vor dem Beginn der Wintersaison im Amtsblatt der Stadt veröffentlicht.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung der Gehwege, Grünstreifen, Mulden und der Rinnsteine/Bordrinne gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann die Stadtverwaltung der Übernahme der Reinigungspflicht durch einen Dritten zustimmen, wenn dieser durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Hohen Neuendorf die Reinigungspflicht an Stelle des Pflichtigen übernimmt. Die Stadt kann mit der Zustimmung Auflagen erteilen. Die Reinigung der Rinnsteine/Bordrinne der in

der Anlage 1 aufgeführten Straßen wird nicht den Eigentümern nach Satz 1 übertragen. Die Reinigung der Gräben und Durchlässe bleibt öffentliche Aufgabe.

- (2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsänderungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (3) Mehrere Reinigungspflichtige für dieselbe Straßenfläche, insbesondere mehrere Eigentümer desselben Grundstücks, Eigentümer und Besitzer oder zur Nutzung dinglich Berechtigte, Anlieger und Hinterlieger sind gesamtschuldnerisch verantwortlich. Die Stadtverwaltung kann von jedem der Reinigungspflichtigen die Straßenreinigung verlangen.

§ 3

Begriff des Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende bebaute und unbebaute Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder Zufahrt, möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen, wie :
Gräben,
Böschungen,
Grünanlagen oder Rasenstreifen,
Mauern
oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt, aber ein Zugang möglich ist. Dabei sind die Eigentumsverhältnisse dieser Anlagen unbeachtlich.

§ 4

Art und Umfang der Reinigung durch den Pflichtigen gem. § 2

- (1) Die Rinnsteine/Bordrinne, Gehwege, Bankette und Grünstreifen sind zu säubern, wenn sie verschmutzt sind. Bei den befestigten Fahrbahnen ist den Rinnsteinen/Bordrinnen und Straßenabläufen besonderes Augenmerk zu geben. Unrat sowie Laub und anderer Abwurf von Bäumen oder anderem Grün ist regelmäßig abzuharken und aus dem öffentlichen Straßenbereich zu entfernen, insbesondere sind die Hydranten und die Hinweisbeschilderungen gut sichtbar, frei und zugänglich zu halten.
- (2) Außergewöhnliche Verunreinigungen sind entsprechend der Möglichkeit unverzüglich zu beseitigen oder sofort der zuständigen Behörde zu melden. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden.
- (3) Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.

- (4) Rinnsteine/Bordrinne, Straßenabläufen, Gräben, Mulden und Durchlässe sind für den ungehinderten Wasserlauf sauber zu halten.
- (5) Bodendeckendes Straßengrün wie Gras oder Rasen ist zu erhalten und darf außer von Berechtigten nicht entfernt werden.
- (6) Streugut und Rückstände der Winterwartung sind durch den Pflichtigen jeweils nach Abtauen des Schnees bzw. der Glätte von den Gehwegen, gemeinsamen Fuß- und Radwegen **und** Rinnsteine/Bordrinne zu entfernen. Dabei ist es unerheblich, ob das Streugut durch den Pflichtigen oder durch vom Pflichtigen beauftragte Dritte aufgebracht wurde.

§ 5 Winterwartung

- (1) Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln ist verboten. Ihre Verwendung ist ausnahmsweise vom Verbot ausgenommen:
 - a) in besonderen witterungsbedingten Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie Treppen, Rampen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (2) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite, mindestens in Gehwegbreite, von Schnee freizuhalten und bei Glätte abzustumpfen. Mit auftauenden Stoffen vermischter Schnee darf nicht auf Baumscheiben, begrünten oder anders bepflanzten Stellen abgelagert werden.
- (3) In der Zeit von 7⁰⁰ bis 20⁰⁰ Uhr (an Sonn- und Feiertagen von 9⁰⁰ bis 20⁰⁰ Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schnees bzw. nach entstandener Glätte zu beseitigen.
- (4) In Fußgängerzonen und in verkehrsberuhigten Bereichen, gekennzeichnet durch Verkehrszeichen 242 (Fußgängerzone) oder 325 (verkehrsberuhigter Bereich) gemäß StVO, ist entsprechend den Pflichten dieser Satzung längs der Grundstücks- bzw. Häuserfront oder Platzgrenzen für den Fußgängerverkehr ein Streifen in ausreichender Breite, mindestens jedoch 1,20 m, begehbar zu halten. Radwege gemäß § 1 Abs. 2 Satz 4 dieser Satzung sind ebenfalls in ausreichender Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte abzustumpfen.
- (5) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg, ist durch den Pflichtigen anliegenden und/oder erschlossenen Grundstückseigentümer der Gehweg in erforderlicher Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte abzustumpfen.
- (6) Das Reinigen von ausgebauten Haltestellen ist öffentliche Aufgabe.
- (7) Der Schnee ist auf dem Gehwegrand, oder wo das nicht möglich ist, auf dem Teil des Gehweges, auf dem die geringste Behinderung für Fußgänger, Radfahrer oder anderen Verkehrsteilnehmern entsteht, zu lagern.

- (8) Die Ablaufroste der Straßenabläufe und die Hydranten sind ständig freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die öffentlichen Straßen und Wege oder auf öffentliche Anlagen oder Bereiche geschafft werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Rinnsteine, Gehwege, Bankette und Grünstreifen nicht regelmäßig säubert,
2. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 3 Unrat sowie Laub und anderen Abwurf von Bäumen oder anderem Grün nicht regelmäßig abharkt und aus dem öffentlichen Straßenbereich entfernt, oder Hydranten und die Hinweisschilder nicht gut sichtbar, frei und zugänglich hält,
3. entgegen § 4 Abs. 2 außergewöhnliche Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
4. entgegen § 4 Abs. 3 Kehricht und sonstigen Unrat nach der Säuberung nicht unverzüglich entfernt,
5. entgegen § 4 Abs. 4 Rinnsteine, Straßeneinläufe, Gräben und Durchlässe für den ungehinderten Wasserablauf nicht freihält,
6. entgegen § 4 Abs. 5 bodendeckendes Begleitgrün wie Gras oder Rasen entfernt,
7. entgegen § 4 Abs. 6 Streugut und Rückstände der Winterwartung nach Abtauen des Schnees bzw. der Glätte nicht von den Gehwegen, gemeinsamen Fuß- und Radwegen und Regeneinläufen entfernt,
8. entgegen § 5 Abs. 1 Salz oder andere auftauende Mittel außerhalb der Ausnahme des § 5 Abs. 1 a) oder b) verwendet,
9. entgegen § 5 Abs. 2 die Gehwege nicht in der erforderlichen Breite von Schnee freihält und bei Glätte abstumpft,
10. entgegen § 5 Abs. 4 in Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen die erforderliche Winterwartung nicht durchführt,
11. entgegen § 5 Abs. 8 die Einläufe in die Regenabläufe oder die Hydranten nicht ständig freihält,

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in seiner jetzt geltenden Fassung der Bekanntmachung mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Hohen Neuendorf über die Reinigung der öffentlichen Straßen und Wege vom 30.08.2001 außer Kraft.

Hohen Neuendorf, den 30.01.2012

gez.
Klaus-Dieter Hartung
Bürgermeister

Anlage 1 gemäß § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung

Stadtteil	Straße
Hohen Neuendorf	Oranienburger Straße
	Berliner Straße
	Schönfließer Straße
	Karl-Marx-Straße
	Kurt-Tucholsky-Straße
	Stolper Straße
	Friedrich-Engels-Straße zwischen Rudolf-Breitscheid-Straße und Veltener Straße
Bergfelde	Hohen Neuendorfer Straße
	Mittelstraße
	Schönfließer Straße
	August-Müller-Straße
	Birkenwerder Straße
Borgsdorf	Dorfstraße
	Berliner Chaussee
	Hauptstraße
	Veltener Chaussee